

Niedersächsisches Kultusministerium
z. H. Frau Wormland
Postfach 161
30001 Hannover

Der Landesvorsitzende

Carsten Gregor
c/o Landesbildungszentrum für
Hörgeschädigte Osnabrück
August-Hölscher-Straße 89
49080 Osnabrück

Tel.: (0151) 40367005
E-Mail: Landesvorsitzender@bdh-
niedersachsen-bremen.de

Osnabrück, 09.02.2021

**Stellungnahme zum Entwurf der Änderungsverordnung
„Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“
und zum Entwurf
„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur
Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“**

Der BDH begrüßt grundsätzlich die Neubewertung der Verordnung aus dem Jahr 2013 im Rahmen der fortgeschrittenen Inklusion und teilt die Auffassung, dass einige bisherigen Regelungen zu einem unnötig hohen Arbeitsaufwand geführt haben.
Zu den entsprechenden Änderungsentwürfen nimmt der BDH im folgenden Stellung.

Entwurf der Änderungsverordnung „Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“

Die Änderungsvorschläge sind aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

Entwurf „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“

Zu §2: Fördergutachten

Grundsätzliches:

Jede Förderschullehrkraft darf derzeit für jeden Förderschwerpunkt Fördergutachten erstellen. Insbesondere im Bereich „Hören“ ist dies nicht sinnvoll. Aufgrund des notwendigen fachspezifischen Wissens beim Schreiben der Fördergutachten (relevante Formen der Hörschädigung, Auswirkungen, notwendige Rahmenbedingungen usw.) sollte dies grundsätzlich ausschließlich durch ausgebildete Hörgeschädigtenpädagogen erfolgen. Aber selbst ausgebildete Hörgeschädigtenpädagogen (z. B. im Mobilen Dienst oder an den Förderschulen Hören) benötigen zur umfassenden pädagogischen Einschätzung und Beratung die Expertise der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstellen. Es ist für Hörgeschädigtenpädagogen nicht möglich, sich auf der Basis ärztlicher Diagnosen, Auskünften von Hörgeräteakustikern oder auch Logopäden ein verlässliches Bild hierüber zu verschaffen. Die dazu notwendigen Tests werden von Ärzten, Logopäden und Akustikern nicht immer voll umfänglich in Bezug auf schulische Bedarfe durchgeführt oder die Ergebnisse sind, selbst für Hörgeschädigtenpädagogen, nicht immer nachvollziehbar dargestellt. Zudem werden die Tests anderer Berufsdisziplinen zu oft isoliert interpretiert, das heißt ohne differentialdiagnostische Abklärung (z. B. Abgrenzung zu AD[H]S oder Intelligenzminderung). Nur die pädagogisch-audiologische Begutachtung ermöglicht die Einschätzung der Hörfähigkeit in Bezug auf den schulischen Kontext. **Die Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstellen mit ihren ausgebildeten Hörgeschädigtenpädagogen müssen dementsprechend bei der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich „Hören“ unbedingt zusätzlich mit einbezogen werden.**

Aufgabe der sonderpädagogischen Diagnostik im Bereich „Hören“ ist es, neben der Ermittlung des Hörstatus, das Bedingungsgefüge der Hörschädigung als eine erhebliche Beeinträchtigung der Wahrnehmung und mögliche Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung der Kinder und Jugendlichen zu erkennen. Dafür ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit unerlässlich. Die Pädagogische Audiologie kooperiert aus diesem Grund mit den Fachdisziplinen Phoniatrie und Pädaudiologie, HNO-Heilkunde, Pädiatrie und Hörgeräteakustik. Die Deutschen Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie schreibt ihr in ihrem Konsensuspapier (2012) dementsprechend eine koordinative Funktion zu, welche die notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Stellen sichert.

Bei der Ermittlung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich „Hören“ hat die Pädagogische Audiologie also einen ganz besonderen und elementaren Stellenwert. Dementsprechend müsste sie eigentlich die Grundlage beim Verfahren der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Hören darstellen. Dies wurde auch im Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ aus dem 2005 nicht ohne Grund genauso geregelt und festgehalten.

Sowohl in diesem Entwurf (Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung) als auch bereits im Erlassentwurf „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“ sowie im „Umsetzungskonzept für

eine landesweit einheitliche, organisatorische Struktur zur Steuerung und Begleitung der Mobilen Dienste“ der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird die Pädagogische Audiologie trotz ihrer fundamentalen Bedeutung nicht mehr erwähnt. Aus Sicht des BDH ist dies grundlegend falsch und sollte unbedingt geändert werden.

Des Weiteren sollte aus all den genannten Gründen in allen Bereichen der RLSB unbedingt eine stationäre Pädagogisch-Audiologische Beratungsstelle vorgehalten werden.

Grundsätzlich ist es auch im Rahmen einer Verlaufsdiagnostik generell sinnvoll, Kinder mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischen Unterstützung im Bereich „Hören“ regelmäßig pädagogisch-audiologisch zu überprüfen¹². Die Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstellen an den Förderzentren „Hören“ fungieren in der Zusammenarbeit mit dem Mobilen Dienst hierbei als vernetzende Institutionen. Die Hörschädigungen der Schülerinnen und Schüler werden auf Basis regelmäßiger Überprüfungen des Hörstatus sowie der Hörhilfen (gem. Erlass SVBl 2/2005) insbesondere in Bezug auf die pädagogisch relevanten Schwerpunkte der Hörschädigung überprüft. Nur auf dieser Basis kann an den Regelschulen fachkompetent beraten werden. Der BDH empfiehlt dringend, dass dies, gesetzlich geregelt, bei peripher hörgeschädigten Kindern und bei Kindern mit einer Auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung mindestens zweimal jährlich erfolgen sollte.

Pädagogisch-Audiologische Beratungsstellen = RZI HÖ

In den vorherigen Ausführungen zeigt sich, dass die Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstellen eigentlich selbst bereits RZI's HÖ darstellen. Aufgrund der über die Jahrzehnte gewachsenen und vorhandenen Netzwerke werden sie seitens der Pädaudiologen/Phoniaten, der Pädakustiker, der Gesundheitsämter usw. den Eltern immer als vorschulische und schulische Beratungsstellen für den Bereich „Hören“ genannt, in welchen die Hörschädigungen pädagogisch eingeschätzt/eingeordnet und vorschulische sowie schulische Unterstützungsangebote erörtert werden. Eine sich andeutende schulrechtliche Herabsetzung der Bedeutung der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstellen und das geplante Abziehen der Mobilen Dienste von den Förderzentren Hören an die RZI's stellen einen arbeitsaufwendigen und bürokratischen Umweg dar, zerstören bestehende und gut funktionierende Strukturen und führen aus unserer Sicht zu erheblichen qualitativen Verlusten (vgl. u.a. die BDH-Stellungnahmen zum Erlassentwurf „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“).

Wichtig für die zusätzliche Arbeitsentlastung der Schulen und der Mobilen Dienste:

Zur zusätzlichen Arbeitsentlastung wird folgende Vorgehensweise dringend empfohlen: Bevor ein arbeitsaufwändiges Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bei neu gemeldeten und bisher unbekannten Schülerinnen und Schülern mit uneindeutigen/temporären Hörbeeinträchtigungen eingeleitet wird, sollten die Schülerinnen und Schüler immer vorher pädagogisch-audiologisch überprüft werden. Hier können im Vorfeld schulische Unterstützungsmöglichkeiten auf ihre Relevanz hin eingeschätzt werden. Wird in den pädagogisch-audiologischen Überprüfungsberichten die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bspw. nicht empfohlen,

¹ vgl. BDH, Pädagogische Audiologie 2020: https://www.b-d-h.de/images/pdf/Paedagogische_Audiologie_Neuauflage_Broschuere_2020_05_11.pdf

² Vgl. BDH 2018: Pädagogisch-Audiologische AVWS-Überprüfungen: <https://www.b-d-h.de/images/pdf/BDH%20Grundsatzpapier%20AVWS%207.2018.PDF>

können erhebliche zeitliche Ressourcen eingespart werden, da dann kein Fördergutachten erstellt werden muss.

Beteiligung der Mobilen Dienste im „Bedarfsfall“

Bei Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen des Hörens und der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung liegt in der Regel ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vor. Dies wurde auch bereits im Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ im Jahr 2005 festgestellt und genauso formuliert. Die Beteiligung der Mobilen Dienste im Bereich „Hören“ und der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstellen muss dementsprechend grundsätzlich und nicht nur im Bedarfsfall erfolgen und dies auch bereits vor dem Schulbesuch. Nur so können die notwendigen Beratungen zu den erforderlichen Rahmenbedingungen im Vorfeld präventiv erfolgen und schulische Misserfolge bzw. das Scheitern der inklusiven Bemühungen verhindert werden.

Zu § 4: Feststellungen

Insbesondere bei Kindern mit einer Auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung oder bei Kindern mit chronischen Mittelohrproblemen können durchaus auch Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung in einigen Fällen aufgehoben werden. „Hinweise“ auf einen geränderten Förderbedarf oder eine Aufhebung beim Wechsel in den Sekundarbereich I, beim Wechsel in den Sekundarbereich II oder an eine berufsbildende Schule können nur pädagogisch-audiologisch ermittelt werden.

Anhand der pädagogisch-audiologischen Überprüfungsberichte kann die Schulleitung im Gespräch mit dem zuständigen Mobilen Dienst entscheiden, ob ein Verfahren eingeleitet werden sollte oder nicht.

Für den nds. BDH-Landesverband im Februar 2021

Carsten Gregor
Vorsitzender des Landesverbandes

Joachim Budke
Stellvertretender Landesvorsitzender

Daniel Plickert
Abteilungsleitung Braunschweig

Andrea Neumann
Abteilungsleitung Hildesheim

Susanne Mirring
Abteilungsleitung Hannover

Christoph Niemann
Abteilungsleitung Region West